

**Einführung von gebührenpflichtigen
Parkplätzen in den Voralpen**

Anfrage

Die Medien berichteten kürzlich über das Vorhaben der Genossenschaft des Petit Mont-Gebietes, eine Parkplatzgebühr am Ende der Strasse die dahin führt, einzuführen, während das Oberamt des Geyerzbezirks vor kurzem die Rechtswidrigkeit des gebührenpflichtigen Parkplatzes beim Grat, auf der Gemeinde Jaun, hervorgehoben hat.

Dieser Wahnsinn, überall und für alles Gebühren zu verlangen, könnte für den regionalen Tourismus schwerwiegende Auswirkungen haben, umso mehr, als man jedes Jahr einen beträchtlichen Betrag für die Werbung ausgibt.

Der Unterhalt dieser Strassen kommt die betroffenen Gemeinden oder Algenossenschaften sicher teuer zu stehen, berechtigt aber keineswegs zur Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen. Diesbezüglich ist ausserdem zu erwähnen, dass der Unterhalt dieser Strassen zu ungleicher Behandlung führt. Man könnte Beispiele zitieren von Strassen, deren Unterhalt fast ausschliesslich vom Staat finanziert wird, da er Eigentümer von Wäldern oder Almwirtschaften ist, während andere Grundbesitzer die Unterhaltskosten alleine tragen müssen.

Aufgrund der erwähnten Sachlage stellen wir folgende Fragen an den Staatsrat:

- a) Welche Stellung nimmt der Staatsrat gegenüber dem Phänomen der zunehmenden Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen in den Voralpen ein?
- b) Ist der Staatsrat gegebenenfalls bereit, die nötigen gesetzlichen Vorschriften zu erlassen, um gebührenpflichtige Parkplätze im Gebiet der Freiburger Voralpen zu verbieten?
- c) Ist der Staatsrat bereit, sich wenn nötig am Unterhalt dieser Bergstrassen finanziell zu beteiligen und die diesbezüglichen Anordnungen festzulegen?

11. September 2007

Antwort des Staatsrats

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass die Strassen, die durch unsere Voralpen führen, unterschiedliche Status haben, wobei es sich in der Mehrheit um Privatstrassen im Besitz von Algenossenschaften oder Privatpersonen sowie um ein paar wenige öffentliche Gemeindestrassen handelt. Die öffentliche Hand hat Beiträge an den Bau oder Ausbau dieser Strassen geleistet.

Die Erhebung von Parkierungsgebühren ist umstritten. So hat der Oberamtmann des Geyerzbezirks entschieden, dass die Einführung der Gebührenpflicht in dem ihm unterbreiteten Fall rechtswidrig sei.

Nach diesen einleitenden Worten kommt der Staatsrat zu den gestellten Fragen :

- a) *Welche Stellung nimmt der Staatsrat gegenüber dem Phänomen der zunehmenden Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen in den Voralpen ein?*

Der Staatsrat ist im Grundsatz gegen die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der

Parkplätze in unseren Voralpen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die öffentlichen Straßen müssen – unter Vorbehalt der Verkehrsbeschränkungen auf Bodenverbesserungs- und Waldstrassen – ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden können. Dasselbe gilt für die Parkplätze, zu denen diese Straßen führen.
- Die Voralpen sind ein bei Einzelpersonen und Familien beliebter Ausflugsort. Diese kommen hierher, um zu wandern und um sich zu entspannen. Die Attraktivität der Voralpen für Touristen gilt es zu fördern.

Die Möglichkeit, Gebühren auf Parkplätzen zu verlangen, zu denen Privatstrassen führen, die Körperschaften oder Privatpersonen gehören, muss indessen noch genauer geprüft werden.

- b) *Ist der Staatsrat gegebenenfalls bereit, die nötigen gesetzlichen Vorschriften zu erlassen, um gebührenpflichtige Parkplätze im Gebiet der Freiburger Voralpen zu verbieten?*

Da die Gebührenpflicht bei Privatparkplätzen – namentlich bei denjenigen, die sich am Rand oder Ende einer Privatstrasse befinden – unter Juristen umstritten ist, hat der Staatsrat vor, hierzu eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus allen betroffenen Instanzen einzuberufen. Die Arbeitsgruppe wird den Auftrag erhalten, einen Bericht über die Situation im Kanton Freiburg zu verfassen.

- c) *Ist der Staatsrat bereit, sich wenn nötig am Unterhalt dieser Bergstrassen finanziell zu beteiligen und die diesbezüglichen Anordnungen festzulegen?*

Das Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen sieht keine Beiträge an den Unterhalt von Alpstrassen vor.

Doch auch wenn der betriebliche Unterhalt von Alpwegen weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene beitragsberechtigt ist, können die periodischen Instandsetzungen, Ausbesserungen und Verstärkungen von landwirtschaftlich genutzten Wegen in den Genuss von A-fonds-perdu-Beiträgen kommen.

Freiburg, den 16. Juni 2008